jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/6/24 88/11/0137

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.06.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §103 Abs2;
VwGG §11 Abs1;

Rechtssatz

Eine Aufforderung nach § 103 Abs 2 KFG ergeht nicht in einem Verwaltungsstrafverfahren (iSd § 11 VwGG), und zwar weder in dem die Ahndung der den Anlass hiefür darstellenden Verwaltungsübertretung noch in einem allfälligen späteren, die Verletzung der Auskunftspflicht betreffenden (VwGH 26.9.1985, 85/02/0199).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988110137.X01

Im RIS seit

08.02.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at